

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Marktes der Stadt Gröditz

Der Stadtrat der Stadt Gröditz hat in seiner Sitzung **am 22. November 2016** folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Markt der Stadt Gröditz beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Veranstalter

- (1) Die Stadt Gröditz betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zuständig für die Durchführung des Marktes ist die Stadtverwaltung Gröditz. Sie setzt dafür einen Marktmeister/Marktmeisterin ein.

§ 2 Marktplatz und Marktzeiten

- (1) Wochenmärkte finden regelmäßig als Montagsmarkt und Freitagsmarkt auf dem Marktplatz der Stadt Gröditz, Marktstraße, statt. Sofern ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, finden diese Märkte nicht statt.
- (2) Der Markt findet zu folgenden Zeiten statt:

Montags:

in den Monaten Mai - September von 9.00 - 15.00 Uhr

in den Monaten Oktober - April von 9.00 - 14.00 Uhr

Freitags:

von 08.00 - 13.00 Uhr

- (3) Werden Ort oder Zeit des Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies von der Stadtverwaltung Gröditz in der Tagespresse/Amtsblatt rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Für Sondermärkte werden Zeitpunkt, Platz und Öffnungszeiten gesondert festgelegt und bekanntgegeben.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Die Teilnahme an den Märkten ist nur Händlern gestattet, die eine gültige Reisegewerbekarte gemäß § 55 Gewerbeordnung haben. § 55 a der Gewerbeordnung bleibt davon unberührt.
- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die unten aufgeführten Waren feilgeboten werden. Diese sind:
 - a. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - b. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

- (3) Die Stadt Gröditz kann bestimmen, dass über den § 3 hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt mit angeboten werden dürfen.
- (4) Es dürfen keine Waren die gemäß § 56 Abs.1 GewO verboten sind auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden. In jedem Fall sind beim Feilbieten von Waren und Leistungen die spezialgesetzlichen Verbote und Vertriebsbeschränkungen (u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 Waffengesetz, § 22 Abs. 4 Sprengstoffgesetz, § 51 Abs. 1 Arzneimittelgesetz sowie gewerberechtliche und lebensmittelrechtliche Bestimmungen) zu beachten.
- (5) Unbeschadet der für die Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder feilgeboten noch auf den Verkaufsplätzen aufbewahrt werden. Dies gilt auch für Lebensmittel, die während der Verkaufszeit verderben können (einschließlich Kostproben bei großer Hitze).

§ 4 Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Der Marktmeister kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung oder rechtmäßige Anordnung des Marktmeisters verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (3) Der Marktmeister/in kann außerdem einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der für die einzelnen Marktabteilungen (§ 6) zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (4) Ist der Marktteilnehmer ausgeschlossen, so hat er den Stand zu räumen und den Marktplatz zu verlassen.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch den Marktmeister/in.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (4) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadtverwaltung Gröditz die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (5) Vor Wahlen ist es den zugelassen Parteien, politischen Gruppierungen und Kandidaten gestattet, Wahlwerbung durchzuführen. Die sonstigen Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten in gleicher Weise. Die maximale Standfläche beträgt 3 m² und ist entgeltfrei. Ein Rechtsanspruch auf Zuordnung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Außerhalb der Wahlwerbung ist der Standplatz entgeltpflichtig.

§ 6 Aufbau und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden.
- (2) Der Marktplatz ist innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit zu verlassen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen gelten alle zum Verkauf von Waren auf dem Markt dienenden Einrichtungen, insbesondere Tische, Stühle, Körbe, Stiegen, Warenständer und rollende Verkaufswagen wie z. B. Bäcker-, Fleisch- und Wurstwaren, Fischwagen, Eiswagen und Imbisswagen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 Meter gestapelt werden. Der Marktmeister/in ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge und der Tiefe der Verkaufseinrichtungen zu verlangen oder Höchstmaße für die Standplätze der einzelnen Bereiche festzusetzen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
- (2) Die Tiefe eines Standplatzes darf maximal 3 m betragen.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes und der Umgebung anpassen.
- (4) Während der Marktzeiten ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet. Ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Rollstühle. Fahrzeuge, die Anbietern zum Be- und Entladen von Waren dienen dürfen am Verkaufsstand kostenpflichtig abgestellt werden.
- (5) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter ab Erdoberfläche haben.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung Gröditz weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecheinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Namen mit einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Abs. 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in marktüblichem Rahmen gestattet und nur soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Standinhabers beziehen.
- (9) In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die Anordnungen des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist es insbesondere:
 - a. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c. musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten, dies gilt mit Genehmigung der Stadtverwaltung Gröditz nicht für Sondermärkte,
 - d. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen sind Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassen und bestimmt sind,
 - e. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - f. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Zuwiderhandlungen werden durch Platzverweis geahndet.
- (4) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Reinigung des Marktplatzes

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - a. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht auf ihrem Standplatz an einer Stelle zu sammeln,
 - b. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - c. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen im Winter während des Marktes von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (3) Leergut und sonstige Verpackungsmaterialien sowie überschüssige nicht mehr verkehrsfähige Waren sind durch den Standinhaber nach Beendigung des Markttages mitzunehmen und dürfen auf dem Marktplatz nicht zurückgelassen werden.

§ 10 Haftung

Die Stadt Gröditz haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Entgelterhebung

- (1) Die Stadt Gröditz legt für die Nutzung des Marktes Entgelte fest. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltverordnung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.
- (3) Schuldner ist, wer den Wochenmarkt benutzt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Entgelte sind grundsätzlich am Tag der Nutzung zu entrichten und an die Stadtverwaltung Gröditz zu zahlen. Marktverkäufer, welche beim Einzug der Entgelte übergegangen wurden, erst später hinzu kommen oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch das Beisetzen eines neuen Korbes, Tisches und ähnlichem erweitert, haben die hierfür schuldigen Entgelte unaufgefordert an die Stadtverwaltung Gröditz zu entrichten.
- (6) Für die Entrichtung des Nutzungsentgeltes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und der Stadtverwaltung Gröditz auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Die Entgelte werden als Tagesentgelt nach laufenden Frontmetern der Verkaufsfläche erhoben. Angefangene laufende Frontmeter der Verkaufsfläche werden auf volle Frontmeter der Verkaufsfläche aufgerundet.
- (8) Vergibt der Marktmeister/in einen Tagesstand am Tage mehrmals, so wird jedes mal das volle Entgelt erhoben.

§ 12 Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Zahlungspflichtige kann die Entgeltforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadtverwaltung Gröditz aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung des Entgeltes zustande.
- (3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen (Rechnungsbelege, Quittungen) wird kein Ersatz geleistet.

§ 13 Sondermärkte

Die Stadtverwaltung Gröditz behält sich vor, für Sondermärkte abweichende Entgelte zu erheben. Diese werden den Anbietern rechtzeitig bekanntgegeben.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt entsprechend, wenn nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Marktwesens in der Stadt Gröditz (Marktsatzung) vom 25. November 1996, zuletzt geändert am 23. März 1998 außer Kraft.

Gröditz, den 25. November 2016



Reinicke
Bürgermeister



Anlage 1

zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Marktes der Stadt Gröditz vom 22. November 2016

Entgeltverzeichnis

Das Nutzungsentgelt beträgt je Markttag

je Frontmeter der genutzten Fläche (maximale Tiefe 3 m) 4,00 Euro

für die Benutzung des Stromanschlusses (pauschal) 4,00 Euro

- für PKW und Kleintransporter 6,00 Euro

- für LKW 7,00 Euro